

**Richtlinie über Reisekostenvergütung und Zuschüsse bei der
Teilnahme an auswärtigen Lehrveranstaltungen der Hochschule
- Exkursionsrichtlinie -**

Inhalt

1. Grundsätzliche Regelungen
 - 1.1 Begriffsbestimmung
 - 1.2 Teilnehmer
 - 1.3 Leitung von Exkursionen
 - 1.4 Dienstreisen zur Begleitung von Exkursionen

2. Vorbereitung und Genehmigung von Exkursionen
 - 2.1 Dauer
 - 2.2 Antrag und Kostenvoranschlag
 - 2.3 Auswahl der Verkehrsmittel
 - 2.4 Auslandsexkursionen
 - 2.5 Genehmigung von Exkursionen

3. Grundsätze zur Finanzierung
 - 3.1 Finanzierungsfähigkeit einer Exkursion
 - 3.2 Fachbereichszuschuss
 - 3.3 Eigenanteil

4. Versicherungsrechtliche Fragen
 - 4.1 Gesetzlicher Versicherungsschutz

5. Abrechnung und Rechnungslegung
 - 5.1 Form und Frist
 - 5.2 Drittmittel

6. Sonstiges
 - 6.1 Besondere Vorkommnisse
 - 6.2 Inkrafttreten

Anlagen

1. Exkursionsantrag
2. Exkursionsabrechnung

1 Grundsätzliche Regelungen

1.1 Begriffsbestimmung

Exkursionen sind Reisen, die der Ausbildung an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig (im Folgenden: HMT) dienen. Sie beginnen und enden am Ausbildungs- bzw. Dienstort Leipzig. Haushaltsmittel dürfen dafür nur in Anspruch genommen werden, soweit die Exkursion als verpflichtender Bestandteil der Ausbildung in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist. Bei Exkursionen innerhalb Leipzigs werden keine Fahrtkosten erstattet.

1.2 Teilnehmer

An Exkursionen dürfen unter Inanspruchnahme von Zuschüssen grundsätzlich nur immatrikulierte Studierende der HMT teilnehmen. Weitere Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, dürfen an Exkursionen nicht teilnehmen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes und mit vorheriger Genehmigung des Kanzlers zulässig (z. B. Betreuung von körperbehinderten Studenten).

1.3 Leitung von Exkursionen

Die Leitung von Exkursionen obliegt in der Regel Professoren. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können Exkursionen leiten, soweit sie die auf die Exkursion bezogene Lehrveranstaltung durchführen.

Die Leitung von Exkursionen durch Gastprofessoren und -dozenten sowie Lehrbeauftragte ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, soweit sich der Lehrauftrag auf die Durchführung der Exkursion erstreckt. Studierenden darf die Leitung von Exkursionen auch dann nicht übertragen werden, wenn diese in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen.

1.4 Dienstreisen zur Begleitung von Exkursionen

Die Exkursion ist für deren Leiter ein Dienstgeschäft, für das eine Dienstreise angeordnet wird. Zu Exkursionen, an denen mindestens 20 Studierende teilnehmen oder die mit mindestens zwei Übernachtungen verbunden sind, soll außer für ihren Leiter für eine weitere Begleitperson eine Dienstreise angeordnet werden.

2 Vorbereitung und Genehmigung von Exkursionen

2.1 Dauer

Eine Exkursion darf nur so lange dauern, bis der mit dieser Reise verbundene Ausbildungszweck erreicht ist.

...

2.2 Antrag und Kostenvoranschlag

Der Exkursionsleiter oder ein von ihm Beauftragter bereiten den Exkursionsantrag gemäß Anlage 1 vor und reichen ihn zusammen mit dem Dienstreiseantrag für den Leiter und evtl. die weitere Begleitperson sowie dem Kostenvoranschlag mindestens einen Monat vor Beginn der Exkursion über den Studiendekan und den Dekan ein.

2.3 Auswahl des Verkehrsmittels

Bei der Entscheidung über das zu nutzende Verkehrsmittel ist grundsätzlich das preiswerteste öffentliche Verkehrsmittel der allgemein niedrigsten Klasse auszuwählen.

Dienstkraftfahrzeuge können nach vorheriger Genehmigung durch den Kanzler genutzt werden.

Bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen eines Transportunternehmens sind vom Exkursionsleiter oder seinem Beauftragten mindestens zwei Vergleichsangebote einzuholen. Mietwagen und Taxis dürfen nur benutzt werden, wenn sie sich als das kostengünstigste Verkehrsmittel herausstellen. Die Beauftragung erfolgt gemäß der Beschaffungsordnung außer im Fall der Benutzung von Taxis durch das Referat Finanzen/Haushalt/Personal.

Private Kraftfahrzeuge dürfen nur dann nach vorheriger Genehmigung durch den Kanzler eingesetzt werden, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen oder das Ziel mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur mit erheblichen Schwierigkeiten erreicht werden kann und die Beauftragung eines Transportunternehmens bzw. Taxibenutzung teurer wäre. Werden private Kraftfahrzeuge benutzt, kann eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt werden. Ein Versicherungsschutz durch die Hochschule bzw. den Freistaat Sachsen besteht dabei nicht. Fahrzeugführer sowie Mitfahrer haben vor Antritt der Reise eine schriftliche Freistellungs- bzw. Verzichtserklärung abzugeben, damit der Freistaat Sachsen von Schadensersatzansprüchen verschont bleibt.

2.4 Auslandsexkursionen

Für Auslandsexkursionen hat sich der Exkursionsleiter vor Antragstellung um Zuschüsse Dritter (DAAD, Goethe-Institut u. Ä.) zu bemühen. Das Ergebnis ist im Antrag aktenkundig zu machen. Auf die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Mitteln Dritter an den staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (VwV Drittmittel) vom 04. April 2005 wird hingewiesen.

2.5 Entscheidung über die Finanzierung der Exkursion

Die Entscheidung über die Finanzierung der Exkursion erfolgt im Rahmen der Mittelverteilung der HMT durch das Rektorat. Die Zuständigkeit des Kanzlers für die Anordnung von Dienstreisen bleibt davon unberührt.

3 Grundsätze der Finanzierung

3.1 Finanzierungsfähigkeit einer Exkursion

Die zweckgebundenen Mittel für Exkursionen sind zunächst für solche Exkursionen bestimmt, die nach Prüfungs- und Studienordnungen als Pflichtveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind.

Exkursionen, die Bestandteil der Wissensvermittlung in einem Lehrfach sind oder die eine erwünschte Erweiterung und Vertiefung der Lehrveranstaltung bedeuten, können in dieser Reihenfolge bezuschusst werden. Unter Umständen kann es notwendig sein, die zu berücksichtigenden Fächer von Jahr zu Jahr zu wechseln.

3.2 Fakultätszuschuss (60 %)

Soweit keine Drittmittel zur Verfügung stehen, wird von der Hochschule für die Exkursion ein Zuschuss von maximal 60 % der Kosten für Visa, Fahrten, Eintrittsgelder und Führungen gewährt. Zusätzlich werden den Studierenden Übernachtungskosten (einschließlich der Kosten für das Frühstück) bis zur Höhe von 18,00 EUR im Inland bzw. 22,50 EUR im Ausland je Studierenden und Nacht erstattet.

Kosten, die von der Hochschule nicht erstattet werden, sind von den Exkursionsteilnehmern als Eigenanteil zu tragen.

3.3 Eigenanteil (40 %)

Der von den Exkursionsteilnehmern zu entrichtende Eigenanteil ist nach Rechnungslegung einzuzahlen.

Bei Nichtteilnahme muss der zu entrichtende Eigenanteil nur dann eingezahlt werden, wenn die Nichtteilnahme auf Gründen beruht, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat.

4 Versicherungsrechtliche Fragen

4.1 Gesetzlicher Versicherungsschutz

Studierende, Exkursionsleiter und -begleiter im Angestelltenverhältnis genießen bei ihrer Teilnahme an Exkursionen den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch VII. Beamte erhalten im Falle eines Unfalles im Zusammenhang mit Exkursionen Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz.

...

5 Abrechnung und Rechnungslegung

5.1 Form und Frist

Spätestens einen Monat nach Beendigung der Exkursion ist vom Exkursionsleiter dem Referat Finanzen/Haushalt/Personal das Original des Exkursionsantrages sowie eine Abrechnung nach Anlage 2 mit Originalbelegen zuzuleiten.

5.2 Drittmittel

Soweit bei Exkursionen Drittmittel in Anspruch genommen worden sind, ist der Verwendungsnachweis nach den Vorgaben des Drittmittelgebers zu erstellen.

6 Sonstiges

6.1 Besondere Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse während einer Exkursion (Unfälle, schwere Erkrankungen etc.) sind unverzüglich der Hochschulverwaltung zu melden. Soweit Studierende betroffen sind, ist das Studentensekretariat zuständig, soweit Lehrkräfte betroffen sind, das Referat Finanzen/Haushalt/Personal.

6.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft und ersetzt die Exkursionsrichtlinie vom 31. Januar 2011.

Leipzig, 10. Mai 2019



Prof. Martin Kürschner